

lichen Heilandes, welcher für das Ordenswesen grundlegend ist: „Si vis perfectus esse vade, vende quae habes et da pauperibus, et habebis thesaurum in coelo, et veni, sequere me“ (Mt 19, 21).

Obořište (Böhmen).

Jos. Pejška C. Ss. R.

(Eheaufgebot in Missionsgebieten.) Zum richtigen Verständnis sei vorausgeschickt, daß der Fall von einem Missionsgebiet berichtet wird, in dem noch keine Quasipfarreien konstituiert sind. Den einzelnen Priestern wird ein Sprengel zugeteilt, den sie zu betreuen haben. Die Vollmachten werden für das ganze Vikariat erteilt, auch die Vollmacht für die Eheassistenten.

Der Priester Markus hat ein Brautpaar dreimal aufgeboten, ein anderes nur einmal. Da das erste Paar zur Trauung drängte, Markus aber nicht zweimal die Arbeit haben wollte, begnügte er sich mit dem einmaligen Aufgebot des zweiten Paares und assistierte der Ehe von beiden Paaren an ein und demselben Tage. (In Missionsgebieten macht eine Trauung meist viel Arbeit, weil bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich viele Leute zum Sakramentenempfang kommen.) Markus unterließ es aber, eine dispensatio a proclamatione bannorum vom Ordinarius zu erbitten. Seine Gründe waren folgende: 1. Im Cod. jur. can. wird eine Pflicht, das Eheaufgebot zu machen, nur für die Pfarrer ausgesprochen, und zwar für den parochus proprius der Brautleute. Da aber im betreffenden Vikariat noch keine Pfarrei besteht, kann auch von einem parochus keine Rede sein. Einem andern Priester obliegt die Pflicht nicht, also kann man die proclamatio unterlassen, ohne gegen das Recht zu verstoßen.

2. Außerdem ist eine proclamatio meistens überflüssig, denn wenn Eingeborene heiraten wollen, ist es schon längst allgemein bekannt. Die Ehehindernisse hat sowieso nur der Priester aufzuspüren, da die Eingeborenen meistens noch nicht imstande sind, diese zu begreifen.

3. Die Eingeborenen haben zwar ein domicilium dioecesanum, aber für das Eheaufgebot kommt doch wieder der Pfarrer in Frage, in dessen Pfarrei die Brautleute wohnen. Eine solche Pfarrei und ein solcher Pfarrer existieren aber nicht.

Hat der Priester Markus recht?

Ad I. Can. 1022 des Cod. jur. can. verknüpft die Eheproklamation mit der Pfarrorganisation: Publice a paracho denuntiatur inter quosnam matrimonium sit contrahendum. Zur Beantwortung der vorhin aufgeworfenen Frage ist es wichtig, sich vor Augen zu halten, daß keine absolute Verpflichtung zum Vollzug der Eheproklamationen ausgesprochen wird, daß vielmehr die Verkündigung der beabsichtigten Ehe eine Funktion des Pfarramtes darstellt. Der Sinn des Gesetzes ist also nicht: Wo eine Ehe, dort muß vorher eine Verkündigung stattfinden —,

sondern der Sinn ist: Wo im *Pfarrverband* eine Ehe geschlossen werden soll, dort muß eine Verkündigung vorausgehen. Nun werden wir freilich durch can. 451, § 2, belehrt, daß der Begriff „Pfarrer“ und „Pfarrverband“ im kanonischen Recht auf die Quasipfarrer an der Spitze einer Quasipfarrei und auf die Pfarrvikare mit voller Pfarrjurisdiktion auszudehnen ist. Darum besteht in jenen Missionsländern, die in Quasipfarreien eingeteilt sind, die Verpflichtung der Eheproklamationen genau in derselben Weise wie in den kanonisch errichteten Diözesen.

Für die Gebiete *ohne Pfarreinteilung* (Pfarrei und Quasipfarrei) fehlt im Cod. jur. can. hinsichtlich der Eheproklamationen eine ausdrückliche Vorschrift. Daraus ist ohne weiteres zu entnehmen, daß in diesem Punkte eine den jeweiligen örtlichen Bedingungen entsprechende Regelung Platz greifen muß. Eine solche Regelung der reinen Willkür zu überantworten, verbieten pastorale und kanonistische Gründe. Wir haben hier einen Fall vor uns, den der can. 20 im Grundsatz wie folgt entscheidet: *Si certa de re desit expressum praescriptum legis sive generalis sive particularis, norma sumenda est . . . a legibus latis in similibus . . .* Die Anwendung auf die vorliegende Materie setzt voraus, daß die Glaubensverbreitung in dem organisatorisch formlosen Missionsabschnitt die allerersten Anfänge bereits überschritten hat und der betreffende Distrikt einem als Quasipfarrei errichteten Gebiete in etwa *ähnlich* sieht, daß also eine Christengemeinde emporzuwachsen beginnt, die sich um eine Kultstätte zu sammeln pflegt. Wenn auf das Ähnlichsein kein Gewicht gelegt wird, wird man dem Wortlaut des can. 20 nicht gerecht und obendrein ergäbe sich die zumindest in der Theorie mögliche und absurde Folgerung, daß die Eheproklamationen auch dann vorzunehmen wären, wenn sich erst zwei Personen, nämlich die zwei Verlobten, zum Christentum bekehrt hätten.

Besagte Ähnlichkeit angenommen, ergibt sich die Verpflichtung der Eheproklamationen, aber die innere Struktur dieser Verpflichtung in dem organisatorisch formlosen Distrikt unterscheidet sich von jener in den Pfarreien und Quasipfarreien. Denn der Ausdruck „*norma est sumenda*“ deutet an, daß es sich um eine *Richtlinie* handelt, deren Pflichtmaß weniger formal-juristisch als vielmehr rein sachlich, nämlich in Ansehung des zu erreichenden Zweckes, zu beurteilen ist. Falls nicht der Ordinarius loci besondere Anweisungen erteilt hat, obliegt es dem einzelnen Gebietsmissionär, darüber zu befinden, wie weit sein Distrikt den zu Quasipfarreien erhobenen Distrikten ähnlich geworden ist und für die Durchführung der Eheproklamationen in Frage kommt. Daß mit den Eheproklamationen auch in den organisatorisch formlosen Missionsabschnitten zumindest ein Anfang gemacht werden muß, dürfte klar sein, aber es bleibt

dem Missionär überlassen, zu urteilen, wann er vernünftigerweise damit beginnen kann und wie die Einzelvorschriften über Art, Zahl und Ort der Verkündigungen mit Rücksicht auf die unfertigen Verhältnisse zweckentsprechend allmählich in Erfüllung gehen können.

Hinsichtlich der Eheproklamationen — das ist der Schluß aus der vorstehenden Erörterung — ist dem Missionär außerhalb der Quasipfarreien ein gewisser Spielraum zuzuerkennen, und darum scheint die Handlungsweise des Missionärs Markus (in casu) nicht zu beanstanden zu sein.

Grentrup S. V. D.

(Schwesternbeichtväter in Missionsgebieten.) Im Vikariate P. arbeitet eine europäische Schwesterngenossenschaft. Außerdem existiert eine Genossenschaft eingeborener Schwestern, eine *societas sine votis* gemäß Titulus XVII. des Cod. jur. can. Beide haben denselben *confessarius ordinarius* Titus. Als sein erstes *triennium* vorüber war, hörte er ruhig weiter die Beichten der Schwestern. Von anderen Priestern darauf aufmerksam gemacht, daß seine Jurisdiktion abgelaufen sei, erwiderte er, dafür habe der *Ordinarius* die Verantwortung zu tragen. Als man den *Ordinarius* in Gegenwart des Titus daran erinnerte, daß das erste *triennium* für Titus vorüber sei, gab der Bischof zur Antwort, die Jurisdiktion laufe einfach *virtualiter* weiter. Gibt es nun eine sogenannte *jurisdictio virtualis*?

Außerdem hat Titus die vollständige Leitung der Genossenschaft der eingeborenen Schwestern. Er bestimmt ihre Hausordnung, hält ihnen die Betrachtungen, führt sie in das Ordensleben ein, nimmt ihre Direktion entgegen u. s. w. Der betreffende Titus ist auch Direktor der europäischen Schwestern, er hält ihnen Vorträge u. s. w. Vor der Zulassung zu den Gelübden nimmt er die kanonische Prüfung vor. Ebenso hat er in der Leitung des den europäischen Schwestern anvertrauten Mädchen-Pensionates mitzureden.

Wie ist nun diese Handlungsweise mit can. 524, § 3, zu vereinigen? *Confessarii religiosarum tum ordinarii tum extraordinarii interno vel externo communitalis regimini nullo modo sese immisceant.* Und mit can. 675: *Regimen determinatur in uniuscuiusque societatis constitutionibus; sed in omnibus servantur, congrua congruis referendo,* can. 499—530?

Für den vorgelegten Fall bietet das Missionsrecht keine Besonderheit, er ist nach den Bestimmungen des *ius commune* zu erledigen.

Gemäß can. 876 kann nur ein Priester mit *spezieller* Jurisdiktionsvollmacht die Beichten der Klosterfrauen und Novizinnen gültig entgegennehmen. Die erforderliche Vollmacht darf der *Ordinarius loci* nur für ein *Triennium*, das unter Umstän-